



Ordnungs- und Rechtsamt

Datum: 2014-10-31

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-6047/2014

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung	24.11.2014
Finanzausschuss	01.12.2014
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2014

Titel:

3. Änderungssatzung zur Feuerwehrkostensatzung

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

die als Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage beigefügte 3. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde (Feuerwehrkostensatzung) vom 30.03.2005 in der Fassung der 2. Änderung vom 29.02.2012.

Finanzielle Auswirkungen: ja

Gesamt			Produktkonto 12600.432120
-aufwendungen	[ja/nein]	EUR	
-auszahlungen	[ja/nein]	EUR	
Auswirkung Folgejahre:	[ja/nein]	EUR	

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiterin

Sachbearbeiter

Erläuterung/Begründung:

Bei der vorliegenden 3. Änderungssatzung zur Feuerwehrkostensatzung handelt es sich um eine Überarbeitung der bestehenden Satzung vom 30.03.2005 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 3.12.2008 und der 2. Änderungssatzung vom 29.02.2012.

In den folgenden Punkten wurden Änderungen vorgenommen:

1. Der § 4 Abs. 3 der bisherigen Satzung wird gestrichen.
Hier wurde bisher ein Zuschlag für Einsätze im Zeitraum zwischen 20 und 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen erhoben. Dieser Betrag wurde die Personalkosten mit einbezogen und entfällt daher.
2. Der § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert: Das Wort „Transportkosten“ wird in „Verwaltungskosten“ umbenannt.
Die Bezeichnung Transportkosten könnte hier falsch interpretiert werden. Es werden lediglich die Kosten für den Verwaltungsaufwand für die Neubeschaffung von verbrauchtem Material bzw. für die Veranlassung die Entsorgung von kontaminiertem Streugut pauschal umgelegt.
3. Die bisherige Anlage zur Feuerwehrkostensatzung wurde aufgrund der Nachkalkulation durch eine neue Anlage ersetzt.

Bei der Nachkalkulation der Kostensätze wurden insbesondere nachfolgende Punkte berücksichtigt:

Rechtsgrundlage für den Kostenersatz ist § 45 des brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG).

Stundensätze Personal (Mitarbeiter des feuerwehrtechnischen Dienstes)

Bei den Personalausgaben entsteht keine Erhöhung des Stundensatzes für eingesetztes Feuerwehrpersonal. Es bleibt bei einem Stundensatz von 39,00 €.

Der Nacht-/Feiertags-/Sonntagszuschlag in Höhe von 25 v. H. gem. § 4 Abs. 3 der Feuerwehrkostensatzung entfällt. Es wurden die tatsächlichen Personalkosten berechnet, also inkl. Zulagen. Somit wäre ein weiterer Aufschlag unzulässig.

Die **Kostentarife für die Einsatzfahrzeuge** wurden für die Jahre 2011, 2012 und 2013 nachkalkuliert. Dabei wurde eine Mischkalkulation angewandt (Vorher Kalkulation über Verteilung der Kosten über Einsatzstunden). Dies wurde aufgrund der Rechtsprechung (Urteil VG 6 K 324/11 vom VG Potsdam am 09.02.2012) zu den Kalkulationen nötig. Eine Kalkulation nur nach Einsatzstunden ist unzulässig, da es alle Kosten die auch im Allgemeinen entstehen (Vorhaltekosten wie Versicherung, kalk. Abschreibung etc.) komplett auf die Kostenschuldner umlegt.

Bei der Mischkalkulation werden Kosten wie Versicherung, kalk. Abschreibung, kalk. Zinsen auf die Jahresstunden/Vorhaltestunden (24hx365 Tage im Jahr) gerechnet. Diese Kosten entstehen unabhängig von der Anzahl der Einsätze und können so nicht lediglich den einzelnen Kostenschuldner auferlegt werden.

Weiterhin wurden Kosten für die Einsatzkleidung mit aufgenommen und ebenfalls über die 8760 Stunden im Jahr umgelegt.

Einsatzbedingte Kosten, wie die für Reparatur, Kraftstoff, Eigenleistungen (Personalkosten für die Zeit, die die Feuerwehrmitarbeiter mit Reparaturen, Reinigung und Pflege der Fahrzeuge verbringen), werden auf die Einsatzstunden pro Jahr umgelegt.

Die Einsatzstunden setzen sich aus tatsächlichen Einsatzstunden und Übungsstunden zusammen. (=Betriebsstunden)

Dabei kommen folgende Hilfskostenstellen mit zum Einsatz:

- Atemschutz
- Funk
- Ölabscheider (wobei die vierteljährliche Gebühr dafür zu den Vorhaltekosten genommen wurde)
- Kärcher
- Pflege und
- Werkstatt

Diese werden auf die einzelnen Kostenstellen (Fahrzeuge) zu gleichen Teilen aufgeteilt. Es gibt jedoch auch Hilfskostenstellen die nicht auf alle Fahrzeuge verteilt werden, da Sie nicht auf allen Fahrzeugen vorhanden sind. Beispielweise ist Atemschutz nicht auf jedem Fahrzeug vorhanden und kann folglich ausschließlich für Fahrzeuge mit Atemschutzgerät in Ansatz gebracht werden.

Im Januar 2013 wurde für das ausgesonderte Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS W 50 ein neues Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20 angeschafft.

Der im § 5 Abs. 2 festgelegte Transportkostenzuschlag wird in Verwaltungskostenzuschlag für Beschaffung des verbrauchten Materials umbenannt. Es bleibt bei einem Aufschlag von 10 v.H. zum Mengenpreis.

Fahrzeuge, die den gleichen oder einen sehr ähnlichen einsatztaktischen Wert haben, können kalkulatorisch zusammengefasst werden. Das betrifft die Gruppe der Tanklöschfahrzeuge, zu denen das Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 und das Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 gehören. Weiterhin sollen die Tragkraftspritzenfahrzeuge der drei Löschgruppen zusammengefasst werden.

Anzahl Einsatzstunden je Fahrzeug (Nur Brand- und Hilfeleistungseinsätze)

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013
DLK	11	38	60	36,5	41,5	34,25
ELW 1	0	0	0	15,5	7,75	18
GWG	3	10	0	5	7,25	0,5
KdoW	3	6	7	12	2,75	0
LF 16-TS	12	16	37	39,5	27,25	9,25
LF 16 W 50	0	0	0	0	0	ausgesondert
HLF 20	-	-	-	-	-	27,75
TLF 16/24	116	100	96	122,5	109,75	138,5
TLF 16/25	24	41	52	86,5	50	40,5
TSF-F	3	4	7	12,25	3	8,5
TSF-KB	7	4	9	7,5	3,5	3
TSF-W	2	6	11	31,5	4,25	7,5
VRW	183	160	147	128,5	90	116,5
Gesamt	364	385	426	497,25	347	404,25

Einsatzzahlen mit Beteiligungshäufigkeit der jeweiligen Fahrzeuge

Jahr	2011		2012		2013	
	Brand	Hilfeleistung	Brand	Hilfeleistung	Brand	Hilfeleistung
	120	245	97	155	129	204
Gesamt	365		252		333	
DLK	14	31	16	11	14	22
ELW 1	1	1	6	2	5	2
GWG		2		2		1
KdoW	1	6	1	2		
LF 16-TS	14	14	16	2	5	1
LF 16 W 50					ausgesondert	
HLF 20	-	-	-	-	13	11
TLF 16/24	97	52	87	27	103	37
TLF 16/25	33	28	40	12	26	16
TSF-F	1	2	4		3	1
TSF-KB	2	2	5		2	
TSF-W	4	7	10		4	1
VRW	16	193	14	138	25	171

Nachfolgend werden die kostenpflichtigen Einsatzarten aufgelistet, die in Rechnung gestellt werden können (in den meisten Fällen dafür eingesetzte Fahrzeuge):

- alle mutwillig verursachten Schadensfälle (z.B. Brandstiftung)
- Verkehrsunfälle (VRW, TLF 16/24, HLF 20)
- Ölsuren (VRW, HLF 20)
- Tiere, die gerettet oder geborgen werden (VRW, HLF 20)
- Wasser aus Kellern pumpen (VRW, TLF 16/24, TLF 16/25, HLF 20)
- böswillige Alarmierung der Feuerwehr
- Fehlalarm einer Brandmeldeanlage (TLF 16/24, VRW, TLF 16/25, HLF 20)

Zu den Einsatzarten Verkehrsunfall und Ölspur ist hinzuzufügen, dass die in den Kostenbescheiden geforderten Kosten normalerweise von den Haftpflichtversicherern getragen werden und somit für den Bürger keine finanzielle Belastung bedeuten.

Brandeinsätze sind generell nicht kostenpflichtig, solange es sich nicht um einen vorsätzlich gelegten Brand handelt.

Gegenüberstellung der Kostentarife

Leistung	Satzung alt	Entwurf Satzung
	EUR / Stunde	EUR / Stunde
Stundensätze Personal		
Mitarbeiter des feuerwehrtechnischen Dienstes	39,00	39,00
Brandwache je Person	12,00	entfällt
Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände		
Fahrzeuge		
Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 Tr.	106,00	
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	273,00	89,00
Löschfahrzeug LF-16 TS	247,00	215,00
Löschfahrzeug LF-16 W 50	181,00	ausgesondert
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	neu	147,00
Drehleiter mit Korb DLK 18-9	666,00	235,00
Gerätewagen-Gefahrgut GW-G2	886,00	374,00
Vorausrüstwagen VRW	133,00	53,00
Einsatzleitwagen ELW I	156,00	95,00
Kommandowagen KdoW	83,00	60,00
Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser TSF-W	297,00	
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (Frankenfelde)	312,00	219,00
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (Kolzenburg)	295,00	
Anhänger		
CO2 - 4-Flaschen-Gerät	EUR/Tag 50,00	EUR/Tag 50,00
SBA 4,5 Schaumbildneranhänger	50,00	50,00
Transportanhänger	50,00	50,00
PG 210 Pulverlöschgerät	50,00	50,00
Atemschutzgerät		
	EUR/Einsatz 30,00	EUR/Einsatz 30,00

Anlagen:

1. 3. Änderungssatzung vom 16.12.2014 zur Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde (Feuerwehrkostensatzung) vom 30.03.2005
2. Kalkulation des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde